

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 328/01, Beschluss v. 30.10.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 328/01 - Beschluss vom 30. Oktober 2001

Gegenvorstellung

Vor § 1 StPO

Entscheidungstenor

Es verbleibt bei dem Senatsbeschuß vom 22. August 2001.

Gründe

Mit seiner Gegenvorstellung vom 16. Oktober 2001 legt der Verurteilte im einzelnen dar, warum er die aus dem 1
Beschuß Vom 22. August 2001 ersichtliche Rechtsauffassung des Senats nicht teilt.

Die Gegenvorstellung kann schon allein deshalb keinen Erfolg haben, weil der Senat seine Entscheidung weder 2
aufheben noch abändern kann. Anders wäre es nur, wenn der Senat unter Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen
Gehörs entschieden hätte (st. Rspr., vgl. nur BGH wistra 1999, 28 m.w.Nachw.). Dies ist jedoch nicht der Fall und wird
auch nicht behauptet.